

















**ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung**  
**Checkliste zum Jahreswechsel 2021/2022**

<b>Abschlussarbeiten im Zusammenhang mit der Dezember-Abrechnung</b>		
	<b>Lohnsteuerjahresausgleich für 2021 durchführen</b> Wenn ein Arbeitgeber am 31. Dezember mindestens 10 Arbeitnehmer mit Steuerklasse beschäftigt, ist er gesetzlich dazu verpflichtet, den Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen. In allen anderen Fällen ist der Arbeitgeber zum Lohnsteuerjahresausgleich berechtigt, aber nicht verpflichtet.	<input type="checkbox"/>
	<b>Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen für 2021</b> Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2021 müssen im Rahmen der elektronischen Übermittlung bis zum 28. Februar 2022 an die Finanzverwaltung übermittelt werden.	<input type="checkbox"/>
	<b>Jahresentgeltmeldungen für 2021</b> Die Abgabe der Jahresmeldungen 2021 muss bis spätestens zum 15. Februar 2022 erfolgen. Programmseitig werden Jahresmeldungen immer beim Start des DEÜV-Meldelaufes nach Abrechnung des Monats Januar erstellt.	<input type="checkbox"/>
	<b>UV-Jahresmeldungen für 2021</b> Die Übermittlung der UV-Jahresmeldungen für das Jahr 2021 mit dem Abgabegrund 92 muss bis spätestens 16.02.2022 erfolgen. Programmseitig werden UV-Jahresmeldungen immer beim Start des DEÜV-Meldelaufes nach Abrechnung des Monats Januar erstellt.	<input type="checkbox"/>
	<b>UV-Lohnnachweis für 2021</b> Die Abgabe des UV-Lohnnachweis für 2021 muss nach zuvor erfolgter Stammdatenabfrage und zurückgemeldetem Stammdatendienst spätestens bis zum 16. Februar 2022 erfolgen.	<input type="checkbox"/>
	<b>IW-Elan (Abgabe nach dem Schwerbehindertengesetz) für 2021</b> Für das Bescheinigungsjahr 2021 muss bis spätestens 31.03.2022 die Anzeige nach dem Schwerbehindertengesetz erstellt werden. Die Daten können über die Datenausgabe   Export IW-Elan (Schwerbehindertenabgabe) exportiert werden.	<input type="checkbox"/>



Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab 2022		<input checked="" type="checkbox"/>
	<p><b>DVD 1/2022 als Voraussetzung für Januar-Abrechnung</b> Die Erstellung von Verdienstabrechnungen für das Kalenderjahr 2022 ist nur möglich, wenn zuvor die Programm-DVD 1/2022 plus Service Release Lohn U1 installiert wurde. Die implementierten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen können, bei gleichbleibendem Bruttolohn im Vergleich zum Jahr 2021, zu einem veränderten Nettolohn und Auszahlungsbetrag führen. Ausführliche Informationen zu allen gesetzlichen Änderungen und Programmerweiterungen in der ADDISON Lohn- &amp; Gehaltsabrechnung erhalten Sie auch in unseren Seminaren zum Jahreswechsel.</p>	<input type="checkbox"/>
	<p><b>Änderung von ADDISON Basis-Lohnarten</b> Eine detaillierte Beschreibung der neuen und auch geänderten Basis-Lohnarten finden Sie in der ADDISON Programmdokumentation im Bereich ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung   Änderungen Basis-Lohnartenplan.</p>	<input type="checkbox"/>
	<p><b>Übernahme von Frei- und Hinzurechnungsbeträgen</b> Alle gültigen Frei- und Hinzurechnungsbeträge werden programmseitig in das Folgejahr übernommen, obwohl nur in Einzelfällen eingetragene Freibeträge ohne erneute Beantragung auch für das Jahr 2022 gültig sind. Bei der Rückmeldung von ELStAM-Meldungen gilt für 2022 folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für Freibeträge, die im Jahr 2022 nicht neu beantragt wurden, wird automatisch der Wert 0,00 zurückgemeldet.</li> <li>■ Für Freibeträge die im Jahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr beantragt wurden, wird der Freibetrag in gleicher Höhe zurückgemeldet.</li> <li>■ Wurden Freibeträge in einer anderen, als in 2021 gültigen, Höhe beantragt, wird von der Finanzverwaltung der neue Wert zurückgemeldet.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
	<p><b>Prüfung der Umlagepflicht U1</b> Mit der Liste „Feststellung Teilnahme Ausgleichsverfahren U1“ unter <b>Steuerungsdaten   Weitere Auswertungen</b> kann die Umlagepflicht U1 ab 01.01.2022 auf Grund der Anzahl der Beschäftigten in 2021 (§ 3 AAG) geprüft werden!</p>	<input type="checkbox"/>
	<p><b>Prüfung Anmeldezeitraum für Lohnsteuer-Anmeldung</b> Mit der Liste „Prüfung Lohnsteuer-Anmeldezeitraum“ unter <b>Steuerungsdaten   Weitere Auswertungen</b> kann das Anmeldeintervall ab 01.01.2022 auf Grund der im Jahr 2021 abgeführten Lohnsteuer geprüft werden!</p>	<input type="checkbox"/>
	<p><b>Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)</b> Der Wechsel in die private Krankenversicherung oder wahlweise Fortsetzung der GKV-Versicherung als freiwilliges Mitglied, ist nach einmaliger Überschreitung der JAEG im Jahr 2021 möglich. Alle in Frage kommenden abgerechneten Arbeitnehmer können über die Liste „Prüfung JAE-Grenze“ unter <b>Steuerungsdaten   Weitere Auswertungen</b> selektiert werden.</p>	<input type="checkbox"/>
	<p><b>Änderungen im Versicherungsverhältnis</b> Ergeben sich aufgrund der vorstehend beschriebenen Regelung bei Überschreitung der JAE-Grenze Änderungen in der Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers, ist der Beitragsgruppenschlüssel dem neuen Versicherungsverhältnis anzupassen. Für Privatversicherte sind sowohl die Zuschüsse als auch die <b>Basisabsicherung</b> für das neue Jahr unter <b>Stammdaten   Personal   Soz.-2</b> zu erfassen. Die Höhe der Basisabsicherung wird vom Versicherer mitgeteilt.</p>	<input type="checkbox"/>



	<p><b>Überprüfung der bAV-Verträge mit AG-Zuschuss auf rechtmäßige Inanspruchnahme des Förderbetrages nach § 100 EStG</b> Wenn bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen unter <b>Stammdaten   Personal   DA/AV</b> das Kontrollkästchen „<b>Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrages nach § 100 EStG erfüllt</b>“ aktiviert ist, aber im Jahr 2020 nicht der Mindestbetrag von 480,- EUR als AG-Zuschuss in den bAV-Vertrag eingezahlt wurden, wird mit der Abrechnungsprüfung für 01.2022 auf diesen Tatbestand hingewiesen und auf die rückwirkende Korrektur des zu Unrecht in Anspruch genommenen Förderbetrages ab 01.2021 hingewiesen!</p>	<input type="checkbox"/>
	<p><b>Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse (geringfügige Beschäftigungen und Übergangsbereich) aufgrund der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes</b> Bitte überprüfen Sie Ihre Beschäftigungsverhältnisse die als geringfügige Beschäftigung (bis 450,00 EUR) bzw. als Beschäftigung im Übergangsbereich (450,01 - 1.300,00 EUR) abgerechnet werden, da es aufgrund der Anhebung des Mindestlohnes zum 01.01.2022 auf 9,82 EUR je Stunde bei gleichbleibender Stundenanzahl ggf. zu Überschreitungen der jeweiligen Verdienstgrenzen kommt! Zum 01.07.2022 wird der Mindestlohn dann nochmals auf 10,45 EUR angehoben.</p>	<input type="checkbox"/>